

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Justiz und Sicherheit  
Departementschefin  
Cornelia Komposch  
Generalsekretariat  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 11. Mai 2022

## **Totalrevision Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken**

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. März 2022 unterbreitet das Departement für Justiz und Sicherheit DJS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken, mit Frist bis am 22. Juni 2022. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken auseinandergesetzt.

Wir begrüssen die Verschlankung der bisherigen Gesetzgebung und eine Vereinheitlichung des Bewilligungswesens. Für die Politischen Gemeinden sehen wir allerdings keine Entlastung des administrativen Aufwands. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die neuen Bewilligungsgebühren zu Diskussionen zwischen den Gastronomen und der Politischen Gemeinde führen.

Der Gebührenkatalog ist nicht wirtschaftsfreundlich und könnte zu grossem Unmut in der Bevölkerung führen.

### **Bemerkungen zum Entwurf betreffend des Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetzes (GastG)**

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

## § 1 Abs. 1

Im Lebensmittelgesetz werden Getränke mit Alkohol genauer umschrieben. Sie werden im Gesetz aber als alkoholische Getränke und nicht als alkoholhaltige Getränke bezeichnet.

Wir empfehlen eine einheitliche Begrifflichkeit.

*Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.*

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit **alkoholischen** Getränken.*

## § 2 Abs. 1, Ziff. 1

Heutzutage werden Jugendherbergen als Hotelbetriebe genutzt und fungieren als kommerziell ausgerichtete Betriebe. Es werden nicht ausschliesslich Jugendliche beherbergt.

*Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden*

§ 2 Abs. 1, Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, **Jugendherbergen**, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden*

## § 2 Abs. 1, Ziff. 6

Es ist zu präzisieren, dass dieses Gesetz nur für Lebensmittelautomaten keine Anwendung findet, in denen auch kein Alkohol zum Verkauf angeboten wird.

*Lebensmittelautomaten und Marronistände*

§ 2 Abs. 1, Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Lebensmittelautomaten **ohne alkoholische Getränke** und Marronistände*

## § 2 Abs. 1, Ziff. 7

Wir gehen davon aus, dass einmalige Veranstaltungen im Sinne einer Unregelmässigkeit der Durchführung bzw. der Art der Veranstaltung zu verstehen sind, d.h. alle Veranstaltungen, die nicht regelmässig und nur wenige Male pro Jahr stattfinden. Wir wünschen uns, dass der Kanton den Begriff «einmalige Veranstaltungen» in einen zeitlichen Kontext bringt. Zum Beispiel analog § 16 «Regelmässigkeit» der Gastgewerbeverordnung bei besonderen Veranstaltungen.

Zur Präzisierung schlagen wir vor, den Begriff der Bewilligung im Gesetzestext genauer auszuführen.

*einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung umschrieben sind*

§ 2 Abs. 1, Ziff. 7 ist wie folgt anzupassen:

*einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung **gemäss Gastgewerbegesetz** umschrieben sind*

### **§ 3 Abs. 1, Ziff. 2**

Die Definition von «zum Mitnehmen» muss in der Verordnung präzisiert werden. Aktuell ist unverständlich, ob bspw. die Migros ebenfalls eine Bewilligung für ihre Take Away Produkte benötigt. Sie verkauft Lebensmittel, die auch zum unmittelbaren Verzehr mitgenommen werden können. Das gleiche gilt für andere Verkaufsläden.

- Aus Sicht des VTG braucht es eine Abstufung der Betriebsarten. Eine Verallgemeinerung ist nicht umsetzbar und würde dazu führen, dass das Gesetz umgangen wird. Für die Politischen Gemeinden wird es schwierig zu beurteilen, wann bspw. ein Verein gewinnorientiert arbeitet und wann nicht. Die Vollzugspflicht der Politischen Gemeinden stösst hier an seine Grenzen.
- Auch scheint es unverhältnismässig, wenn ein Angebot wie beispielsweise eine «Pop-Up-Gastronomie», die nur für kurze Zeit geschaffen wird um Orte zu beleben, über eine vollumfängliche Bewilligung verfügen müssen.

### **§ 4 Abs. 1**

Der letzte Satz aus dem § 4 Abs. 1 ist in einem neuen Absatz 2 darzustellen.

### **NEU § 4 Abs. 2**

*Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.*

### **§ 6 Abs. 2**

*Eine Bewilligung wird an natürliche und juristische Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt.*

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Eine Bewilligung wird an natürliche und juristische Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt. **Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.***

### **§ 6 Abs. 3**

Da in § 6 Abs. 2 bereits von natürlichen und juristischen Personen die Rede ist, kann § 6 Abs. 3 missverstanden werden.

- § 6 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 7 Abs. 1**

Aufgrund der Empfehlung § 6 Abs. 3 ersatzlos zu streichen und der damit verbundenen Ergänzung in § 6 Abs. 2, braucht es in § 7 Abs. 1 eine entsprechende Anpassung.

*Die verantwortliche Person gemäss § 6 Abs. 3 hat den Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen.*

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Die verantwortliche Person gemäss § 6 Abs. 2 hat den Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen.*

### **§ 9 Abs. 3**

Es besteht die Gefahr, dass ein Wildwuchs entsteht. Wir empfehlen, dass Ausweise und Prüfungen anderer Kantone oder Fachhochschulen sowie aus dem Ausland durch das zuständige Departement zu prüfen und anerkennen sind.

*Gleichwertige Ausweise oder Prüfungen anderer Kantone oder von Fachschulen werden anerkannt.*

§ 9 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

***Über die Anerkennung gleichwertiger Ausweise oder Prüfungen anderer Kantone oder von Fachschulen sowie ausländischen Ausweisen entscheidet das zuständige Departement.***

### **§ 9 Abs. 4**

Da der Inhalt aus dem Absatz 3 und 4 zusammengefasst wurden, kann dieser Absatz gestrichen werden.

→ § 9 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 10 Abs. 1**

Ein Betrieb kann seine gastgewerbliche Tätigkeit im Härtefall für maximal ein Jahr weiterführen. Wann handelt es sich um einen Härtefall?

→ In der Verordnung zum Gesetz muss der Begriff des Härtefalls genauer umschrieben werden.

### **§ 15 Abs. 2 und 3**

Es muss festgehalten werden, dass nicht nur die, für den Betrieb verantwortliche Person für Ordnung und gute Sitten zuständig ist und dafür zu sorgen hat, dass diese eingehalten werden. Auch für die Mitarbeitenden braucht es eine entsprechende Befugnis. Sie sollen dafür ermächtigt werden, dass sie Gäste, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegweisen können.

Für die Ordnungspflicht und Einhaltung der betrieblichen Regeln ist die gemäss § 7 dafür verantwortliche Person sowie die für sie im Einsatz stehenden Mitarbeitenden zuständig.

<sup>2</sup> *Sie hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben ihrer Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.*

<sup>3</sup> Soweit sie nicht in der Lage ist, Ruhe und Ordnung zu schaffen, kann sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 15 Abs. 2 und 3 sind wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sie und **ihre Mitarbeitenden haben** dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben **ihren Aufforderungen** zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Soweit sie **und ihre Mitarbeitenden nicht in der Lage sind**, Ruhe und Ordnung zu schaffen, **können** sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### § 16 Abs. 1

Die Politischen Gemeinden sollen in jedem Fall die Polizeiorgane des Kantons beiziehen können. Die Politische Gemeinde entscheidet beispielsweise nicht über Lärmimmissionen, daher soll auch die zuständige Behörde die Sanktionspflicht übernehmen.

*Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Politischen Gemeinde. Diese kann in begründeten Fällen die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.*

§ 16 ist wie folgt anzupassen:

*Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Politischen Gemeinde. Diese kann ~~in begründeten Fällen~~ die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.*

### § 16 Abs. 2

Der Begriff «Gemeinde» ist durch «Politische Gemeinde» zu ersetzen.

### § 18

Das Ausschankverbot kann durch die Politischen Gemeinden nicht kontrolliert werden und ist nicht mehr zeitgemäss. Die Ausführungen aus dem erläuternden Bericht weisen bereits darauf hin, dass die Grenze zwischen Normalzustand und Betrunkeneheit schwer zu ziehen ist.

→ § 18 ist ersatzlos zu streichen.

### § 20 Abs. 2

Es steht den Politischen Gemeinden frei, frühere Öffnungszeiten zu bewilligen. Allerdings stellt sich dem VTG die Frage, was mit besonderen Betrieben oder Anlässen gemeint ist.

→ In der Verordnung muss die Bezeichnung der besonderen Betriebe oder Anlässe genauer ausgeführt werden.

### § 29 Abs. 1

Es ist ausreichend, wenn eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken erteilt wird. Es braucht keine Unterscheidung von gebrannten oder nicht gebrannten Getränken.

Im Lebensmittelgesetz werden Getränke mit Alkohol genauer umschrieben. Sie werden im Gesetz aber als alkoholische Getränke und nicht als alkoholhaltige Getränke bezeichnet.

Wir empfehlen eine einheitliche Begrifflichkeit.

*Eine Bewilligung für den Handel mit gebrannten oder nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken wird erteilt, wenn die verantwortliche Person:*

§ 29 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Eine Bewilligung für den Handel mit ~~gebrannten oder nicht gebrannten~~ alkoholischen Getränken wird erteilt, wenn die verantwortliche Person:*

### **§ 29 Abs. 2**

Aufgrund der Zusammenführung der alkoholischen Getränke in § 29 Abs. 1, wird Abs. 2 gegenstandslos.

→ § 29 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 31 Abs. 1, Ziff. 1**

Für die Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeit ist eine Abstufung notwendig. Wie bereits in § 3 Abs. 1, Ziff. 2 erwähnt, erscheint die Gebühr von Fr. 1'500.00 für gelegentlich betriebene Gastronomie, wie bspw. einem Wurststand an einem Vereinsanlass, sehr hoch.

- Der VTG empfiehlt eine differenzierte Gebühr einzuführen. Die differenzierte Gebühr würde für Kleinbetriebe oder Betriebe, die sehr unregelmässig geöffnet haben sowie für Betriebe die nur eine Saison tätig sind, verrechnet werden.
- ~~Die Gleichbehandlung ist dabei hochzuhalten. Die Politischen Gemeinden sollen über die Bewilligungsgebühren entscheiden.~~

### **§ 33**

Im Paragraphen werden die Konzessionsnehmer nach Art. 3 AlkV nicht berücksichtigt. Die Abgabe auf gebrannten Wassern sollte nur erhoben werden, sofern das Produkt nicht an Wiederverkäufer veräussert wird. Beim Zwischenhandel von Brennereikonzessionsnehmern darf gemäss Abklärung bei der eidg. Zollverwaltung keine Abgabe durch den Kanton erhoben werden. Durch die erteilte Konzession der Zollverwaltung erfolgen bereits Abgaben beim Produzenten.

Wir empfehlen, eine klare Abgrenzung zwischen Gastrobetrieben und Konzessionsnehmern (namentlich Brennereien) für die Abgabe auf gebrannten Wassern zu machen.

Entsprechend benötigt § 33 GastG einen zusätzlichen Absatz.

### **NEU § 33 Abs. 4**

*Die Abgabe gemäss § 33 Abs. 1 wird bei Betrieben mit einer Konzession gemäss Art. 3 AlkV nur auf gebrannten Wassern erhoben, welche nicht an einen Zwischenhändler erfolgen.*

### **§ 37 Abs. 3**

Es ist aus Sicht des VTG nicht gerechtfertigt, dass die restlichen Einnahmen aus den Abgaben vollumfänglich dem Kanton zugeschrieben werden.

Die Gemeinden haben die Vollzugspflicht und den administrativen Aufwand. Dieser Aufwand wird nicht abgegolten.

*Die restlichen Einnahmen aus den Abgaben können vom Kanton für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.*

§ 37 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

*Die restlichen Einnahmen aus den Abgaben können **die Politischen Gemeinden zur Deckung der administrativen Kosten sowie für den Aufwand zur Durchführung von gastgewerblichen Kontrollen verwenden.***

### **§ 39 Abs. 1, Ziff. 1**

Gäste haben sich an die Aufforderung der gemäss § 7 verantwortlichen Person sowie der Mitarbeitenden des Betriebes zu halten.

*wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person, zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt*

§ 39 Abs. 1, Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

*wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person **oder deren Mitarbeitenden**, zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt*

### **Schlussbemerkungen**

Dem Anliegen der Motion vom 14. August 2019 « Ein moderneres Gastroggesetz – damit die Vielfalt bleibt » wird grossmehrheitlich entsprochen. Wir stellen jedoch fest, dass für den Vollzug und die Kontrolle offene Fragen bleiben.

Es gibt Wochenmärkte in verschiedenen Politischen Gemeinden, an denen Verkäufer nicht nur Speisen und Getränke verkaufen, sondern auch zum Verzehr anbieten. Juristische Personen betreiben an verschiedenen Standorten ihre Lokale. An welchem Standort wird nun eine Bewilligung eingeholt? Food Trucks reisen mit ihrem eigenen Raum, dennoch braucht es eine Bewilligung zur Abgabe von Speisen und Getränken. Welche Politische Gemeinden erstellt eine entsprechende Bewilligung? Die Form einer « Reisenden-Gewerbe-Bewilligung » wäre zu prüfen.

Es ist essentiell, dass sich das Departement im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens genau mit den Vollzugsfragen der Politischen Gemeinden auseinandersetzt und Präzisierungen vornimmt. Diese sind mindestens in der Verordnung zu regeln. Es darf nicht passieren, dass aufgrund des schlankeren Gesetzes zunehmend Sonderlösungen geschaffen werden.

Wir bitten das DJS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

### **VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Kurt Baumann  
Präsident



Chandra Kuhn  
Geschäftsleiterin